

§ 13c TNRSKG Verpflichtungen betreffend den Nichtrauchererschutz

TNRSKG - Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2022

1. (1) Die Inhaberinnen bzw. Inhaber von Räumen und Einrichtungen gemäß § 12 und von Räumen eines öffentlichen Ortes gemäß § 13 haben für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 13b Sorge zu tragen.
2. (2) Jede Inhaberin bzw. jeder Inhaber gemäß Abs. 1 hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 1. in einem Raum oder einer Einrichtung gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 nicht geraucht wird,
 2. in Räumen eines öffentlichen Ortes gemäß § 13, sofern sie vom Rauchverbot umfasst sind, nicht geraucht wird,
 3. der Kennzeichnungspflicht gemäß § 13b entsprochen wird.

In Kraft seit 01.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at